

lich alle einer Person zuzuordnen sind. Denn es wird nicht nur seit 1144, aber eben nicht immer, ein Zusatz zum Namen: *qui Strabo vocor* oder *qui Strabo vocatus* gemacht, sondern Lambertus ohne Zusatz nennt sich *apostolicae sedis iudex*, Lambertus *qui Strabo vocor/vocatus* jedoch *iudex apostolicae sedis*²², was meistens ein Indiz für eine Verschiedenheit der Person darstellt.

Ein zusätzliches Problem bringen jene Nennungen mit sich, die nicht einfach *iudex sacri Lateranensis palatii* oder *iudex sedis apostolicae* lauten, sondern wo die gleiche Rechtsperson *iudex* und Notar ist und die sie stützende Legitimationsinstanz verkürzt nur in der Weise angibt: *iudex et notarius apostolicae sedis*²³. Darf man hier ohne weiteres auch für das Richteramt *iudex (sedis apostolicae)* einsetzen oder kann auch ein kaiserliches oder königliches Pfalzrichteramt gemeint sein? Wie bereits angedeutet, besteht nicht einmal dann Sicherheit, wenn der gleiche Mann bei andere Gelegenheit sein Richteramt mit der Bezeichnung *Lateranensis* eindeutig kennzeichnet.

Dieser Tatsache soll im folgenden dadurch Rechnung getragen werden, daß für die Tätigkeitsdauer auch Belege herangezogen werden, die einen Verweis auf den apostolischen Stuhl oder den Lateranpalast nicht aufweisen, wo aber die Identität mit einem vorher, gleichzeitig oder nachher auftretenden Richter, der diese Bezeichnung führt, paläographisch oder sachlich als gesichert gelten kann. Solche Belege werden speziell ausgewiesen und stets auch die im engeren Sinne einschlägigen Daten hinzugefügt.

Unter Bezug aller jetzt verfügbaren Angaben ergibt sich damit folgendes Bild, wobei für die bisher weder durch einen Druck noch durch ein Regest bekannten Urkunden mit Siglen auf das entsprechende Archiv hingewiesen wird: AA (Archivio arcivescovile), AC (Archivio capitolare), AS (Archivio di Stato), Calci (Certosa di Calci). Spezielles Augenmerk soll dabei solchen Belegen gelten, die nicht aus Pisa oder seinem contado stammen²⁴. (Die verbesserten Daten für die einzelnen Personen, die Zahl der bisher bekannt gewordenen Belege als päpstlicher Richter und die übliche Form der Bezeichnung sind in der folgenden Tabelle zusammengefaßt).

²²) *apostolicae sedis iudex*: 1141 Mai 11, 1144 Mai 16, 1144 Nov. 26, 1145 Okt. 12, 1145 Okt. 15 (alle AA). Aus der Reihe fällt 1144 Juli 18 (AA) mit *iudex et notarius apostolicae sedis*, wo aber durch Mitbezeichnung als *notarius* eine andere Situation vorliegt.

²³) Vgl. die in Anm. 20 angeführten Beispiele.

²⁴) Im folgenden werden, soweit es sich um Belege aus Pisa handelt, in der Regel nur die Archive genannt. Die Stücke aus AA liegen in Regesten bei C a t u r e g l i vor, für die anderen kann, soweit ediert, auf die in Anm. 7 genannten Bände, sonst auf die 'tesi di laurea' bzw. auf die Archivbestände verwiesen werden.